

**Rundschreiben Nr. 06/2017
vom 19.10.2017**

Inhaltsübersicht

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Janine Oosting: Neue Mitarbeiterin im Apothekerhaus

Arbeitsrecht

2. Vergütung für Praktika zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis über die Gleichwertigkeit der Ausbildung zum Apotheker außerhalb der EU
3. Befristete Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern, die die Regelaltersgrenze erreicht haben

Apothekenbetrieb

4. Parenterale Zubereitungen: Schiedsstelle angerufen
5. BARMER Teststreifenvereinbarung: Sonderkennzeichen falsch bedruckt
6. BARMER und vdek Teststreifenvereinbarung: Neue Teststreifen
7. Gewerbeabfallverordnung: Novellierung
8. Cannabis: Sonderkennzeichen für die Abrechnung
9. ZL: Webinare

Sonstiges

10. Stiftung „Anerkennung und Hilfe“
11. OTC-Manager: Neue Marktdaten zur Selbstmedikation online
12. ADVIN Inkassoservice GmbH: Rahmenvertrag
13. LAV-SOFO-MARKT: Aktuelle Herbst/Winterangebote 2017

**Dieses Rundschreiben ist nur für Vereinsmitglieder bestimmt.
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.**

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Janine Oosting: Neue Mitarbeiterin im Apothekerhaus

Wie Sie sicherlich schon gemerkt haben, hat die Geschäftsstelle des Saarländischen Apothekerverein e.V. eine Verstärkung erfahren. Seit dem 01.09.2017 verstärkt Frau Janine Oosting die Geschäftsstelle im Bereich Verträge und Retaxbearbeitung.

Nach Ihrer Ausbildung zur PTA arbeitete Frau Oosting vier Jahre in einer öffentlichen Apotheke und wechselte dann in die Pharmaindustrie. Dort war Sie 12 Jahre als Pharmareferentin im Bereich Diabetes, Hypertonie und COPD tätig. Nun kehrt Sie in Ihren alten Beruf zurück und freut sich auf die neuen Aufgaben.

Frau Oosting übernimmt beim Apothekerverein des Saarlandes insbesondere das Aufgabengebiet der **Retaxierung**.

Ziel ist es, durch kompetente Beratung Retaxationen zu vermeiden bzw. schnellstmöglich Einspruch einzulegen, wenn es doch zu einer Retaxation gekommen ist.

Die Erreichbarkeit:

Tel.: 0681/58 40 6 - 18

Fax: 0681/58 40 6 - 20

Mail: J.Oosting@apothekerverein-saar.de

Arbeitsrecht

2. Vergütung für Praktika zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis über die Gleichwertigkeit der Ausbildung zum Apotheker außerhalb der EU

Apotheker, die ihr Studium in einem Staat abgeschlossen haben, der kein Mitgliedstaat der EU oder des europäischen Wirtschaftsraumes ist, benötigen zur Erlangung der deutschen Approbation neben der Fachsprachenprüfung einen Nachweis über die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung

mit der deutschen Ausbildung zum Apotheker. Diese wird in der Regel durch Ablegen einer Prüfung erbracht, die dem 3. Staatsexamen entspricht.

Das Landesprüfungsamt des Saarlandes empfiehlt zur Vorbereitung auf diese Prüfung die Ableistung eines **einjährigen** (und damit freiwilligen) **Praktikums** in einer öffentlichen Apotheke sowie die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für Pharmazeuten im Praktikum. Damit stellt sich die Frage nach der Vergütung eines solchen Praktikums.

Bei dem (freiwilligen) Praktikum zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis über die Gleichwertigkeit der Ausbildung handelt es sich nicht um die praktische Ausbildung, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Approbationsordnung für Apotheker vorgeschrieben ist. Es handelt sich daher bei diesen Praktikanten nicht um Pharmazeuten im Praktikum im Sinne des Gehaltstarifvertrages für Apothekenmitarbeiter. Daher kann ein solches Praktikum auch nicht mit der dort vereinbarten Ausbildungsvergütung für Pharmazeuten im Praktikum vergütet werden.

Das Praktikum zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis über die Gleichwertigkeit der Ausbildung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Ableistung eines Praktikums wird von dem Landesprüfungsamt des Saarlandes lediglich empfohlen, um die Chance auf das Bestehen der Prüfung zu erhöhen. Es handelt sich damit um ein freiwilliges Praktikum. Damit gilt aber der gesetzliche Mindestlohn! Eine Ausnahme etwa für Flüchtlinge, die ein Praktikum zur Erlangung der Anerkennung ihres Berufsabschlusses absolvieren, gibt es derzeit nicht. Diese Praktika sind von daher mit dem gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von derzeit € 8,84 pro Stunde zu entlohnen.

Anm. des SAV: Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die gesetzliche Situation, was die Integration von Flüchtlingen anbelangt, mehr als unbefriedigend ist, aber leider nicht abänderbar. Ursprünglich war der Mindestlohn dazu gedacht, einen Verdrängungswettbewerb im unteren Lohnsegment gerade durch billige Arbeitskräfte aus dem Ausland zu unterbinden. Im Rahmen der Flüchtlingskrise und der damit verbundenen Notwendigkeit, dass die-

se Menschen auf Praktika angewiesen sind, um in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können, sind diese gesetzlichen Vorgaben aber sehr hinderlich. Das alles ist dem Gesetzgeber und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt.....

3. Befristete Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern, die die Regelaltersgrenze erreicht haben

Der Arbeitsmarkt für Approbierte ist schwierig. Viele Apothekeninhaber erwägen daher, Mitarbeiter, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, über diese Grenze hinaus befristet weiterzubeschäftigen. Grundsätzlich ist die Befristung eines Arbeitsverhältnisses wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze und damit des Rentenbezuges nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon ist jedoch nach § 41 S. 3 SGB VI unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese sind:

- Mit dem Mitarbeiter besteht ein Arbeitsvertrag, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze befristet ist. Die Musterverträge des Arbeitgeberverbandes enthalten eine Regelung, nach der das Arbeitsverhältnis spätestens mit Erreichen der Altersgrenze nach den Bestimmungen der Sozialversicherung endet. Ist eine derartige Regelung im Arbeitsvertrag nicht enthalten, endet das Arbeitsverhältnis nicht mit Erreichen der Regelaltersgrenze und wird daher unbefristet fortgesetzt.

- Die Parteien schließen eine Vereinbarung über die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. § 41 S. 3 SGB VI sagt dabei nichts über die Form und den Inhalt dieser Vereinbarung. Da Befristungen aber nach § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, sollte diese Vereinbarung schriftlich geschlossen und von Arbeitgeber und Mitarbeiter unterzeichnet werden. Ein Formulierungsvorschlag ist dem Rundschreiben in **Anlage** beigefügt.

- Die Vereinbarung muss vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden. Ist das Arbeitsverhältnis bereits beendet, ist eine Befristung nach § 41 S. 3 SGB VI nicht mehr möglich. Die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses muss sich nahtlos an

die bisherige Beschäftigung anschließen. Schon die Unterbrechung etwa durch ein Wochenende ist nicht zulässig.

- § 41 S. 3 SGB VI trifft keine Aussage darüber, ob mit der Verlängerung der Befristung auch eine Änderung der Arbeitsvertragsbedingungen vorgenommen werden darf. Allerdings erlaubt die Regelung lediglich das Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes. Diese Formulierung und auch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Hinblick auf die Verlängerung eines befristeten Vertrages ohne Sachgrund nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz sprechen gegen die Zulässigkeit von gleichzeitigen Änderungen des Arbeitsvertrages wie z.B. der Arbeitszeit oder des Gehaltes. Wir empfehlen daher, mit der Vereinbarung über eine befristete Verlängerung des Arbeitsverhältnisses lediglich den Beendigungszeitpunkt hinausschieben. Auch für die Verlängerung der Befristung ist dem Rundschreiben ein Formulierungsvorschlag in **Anlage** beigefügt.

Inhaltliche Änderungen des Arbeitsvertrages während der Laufzeit der befristeten Verlängerung sind demgegenüber zulässig. Sie sollten daher in einer getrennten, von der Verlängerung zeitlich unabhängigen, Vereinbarung vorgenommen werden. Nach § 41 S. 3 SGB VI ist das befristete Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes auch mehrfach möglich. Die Regelung trifft keine Aussage zur zulässigen Anzahl der Verlängerungen. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass mit der Verlängerung der Befristung keine weiteren Änderungen des Arbeitsvertrages vorgenommen werden.

Von dieser Regelung unberührt bleibt selbstverständlich die Möglichkeit, nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz einen befristeten Arbeitsvertrag ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes mit einem Mitarbeiter zu schließen, der noch nicht bei Ihnen beschäftigt war. Dieser befristete Vertrag darf höchstens für die Dauer von zwei Jahren geschlossen werden. Während dieser Zeit darf er höchstens drei Mal verlängert werden.

Apothekenbetrieb

4. Parenterale Zubereitungen: Schiedsstelle angerufen

Wir hatten bereits informiert, dass die im Wege von Ausschreibungen geschlossenen Verträge zur Versorgung mit parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie mit Ablauf des 31.08.2017 unwirksam wurden. Fortan darf der Patient die Apotheke wieder frei wählen und jede Apotheke ist lieferberechtigt.

Das AMVSG sieht vor, dass zum 31. August 2017 eine neue Preisvereinbarung für parenterale Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln abgeschlossen werden sollte. Dementsprechend haben Verhandlungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem DAV über Anlage 3 der Hilfstaxe stattgefunden. Der DAV hat uns darüber informiert, dass die Preisverhandlungen bis zum 31.8.2017 zu keiner Einigung geführt haben und die Schiedsstelle eingeschaltet wurde. Bis zu einer Entscheidung der Schiedsstelle gilt als Abrechnungsgrundlage die derzeitige Anlage 3 der Hilfstaxe weiter.

5. BARMER Teststreifenvereinbarung: Sonderkennzeichen falsch bedruckt

Der Deutsche Apothekerverband informierte uns aktuell darüber, dass das Sonderkennzeichen 02567573 teilweise falsch aufgetragen wird. In der BARMER Teststreifenvereinbarung ist das Sonderkennzeichen 02567573 zur Kennzeichnung von Verordnungen, bei denen der Arzt den Austausch von Blutzuckerteststreifen ausgeschlossen hat, vereinbart worden. Die BARMER teilte dem DAV nun mit, dass diese PZN teilweise aufgetragen wurde, ohne dass ein entsprechender ärztlicher Vermerk vorlag.

Das Sonderkennzeichen dient ausschließlich dazu, den ärztlichen Willen in einer in einer datentechnisch lesbaren Form wiederzugeben und nicht, um eigene Bedenken gegen einen Austausch zu dokumentieren.

Dies gilt ebenso für die entsprechende Regelung in Anlage 4 des vdek Arzneiversorgungsvertrages.

6. BARMER und vdek Teststreifenvereinbarung: Neue Teststreifen

Zum 1. Oktober 2017 wurde die Anlage 4 des vdek AVV und die Preisgruppe 1 der BARMER Teststreifenvereinbarung durch weitere Teststreifen ergänzt. In Teil B der Anlage 4 des vdek AVV und Preisgruppe 1 der BARMER Teststreifenvereinbarung wurde folgender Teststreifen aufgenommen:

- Glucosmart salsa – PZN 11653892

Die insoweit geänderten Teststreifenvereinbarungen finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 2 → Ersatzkassen → Arzneiversorgungsvertrag → Anlage 4 bzw. → BARMER Ersatzkasse → Vereinbarung zur Versorgung der Versicherten mit Teststreifen.

7. Gewerbeabfallverordnung: Novellierung

Seit dem 01.08.17 gilt eine novellierte Gewerbeabfallverordnung mit erweiterten Pflichten zum Umgang mit Abfällen. Vielleicht haben Sie von Ihrem Entsorgungsbetrieb oder Dritten bereits Schreiben hierzu erhalten. Die geänderte Verordnung beinhaltet neue Dokumentationspflichten der Betriebe für die getrennte Sammlung und korrekte Zuführung der Abfälle. Das ist im Ergebnis alles andere als praktizierter Bürokratieabbau.

Nach wie vor besteht für den Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die Pflicht zur getrennten Sammlung und Beförderung diverser Abfallarten (z. B. Papier/Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Bioabfälle, Neu: Holz, Textilien).

Dokumentationspflichten:

§ 3 Absatz 3 der neugefassten Gewerbeabfallverordnung beinhaltet insbesondere im Regelungsbereich der Getrennthaltung und Beförderung der verschiedenen Abfallarten neue Dokumentationspflichten für

den Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen.

Die Dokumentation ist danach wie folgt vorzunehmen:

- Für die getrennte Sammlung können laut Verordnung Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente erbracht werden.
- Bei der Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling ist eine Erklärung desjenigen erforderlich, der diese Abfälle übernimmt. Die Erklärung muss dessen Namen und die Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls enthalten.
- Soweit die Trennung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein sollte, ist dies ebenfalls entsprechend mit gegebenen Mitteln zu dokumentieren. Hier könnte z. B. mit entsprechenden Nachweisen dargelegt werden, dass nicht ausreichend Platz zum Aufstellen erforderlicher Müllbehälter vorhanden ist oder nicht genügend Müll produziert wird, der die Kosten für eine entsprechend aufwendige Trennung rechtfertigt. Dies könnte zum Beispiel durch vorliegende Angebote dargelegt werden, die unter anderem hinsichtlich der Kosten bewertet werden können. Anhaltspunkte für eine geringe Menge an Müll ist laut der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) eine Orientierungsmenge von 50 kg/Woche an Gesamtabfall pro Abfallerzeuger.

Für alle Dokumentationsunterlagen gilt, dass sie der zuständigen Abfallbehörde nicht unaufgefordert vorgelegt werden müssen, sondern „auf Abruf“ vorzuhalten sind.

Wichtig: Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der verordnungsgerechten Abfallentsorgung und Umsetzung der Dokumentationsvorgaben sprechen Sie bitte Ihren Entsorgungsbetrieb bzw. Ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder Umweltamt der kreisfreien Stadt) an.

8. Cannabis: Sonderkennzeichen für die Abrechnung

Inzwischen liegen die ersten Abrechnungsdaten von „Cannabis als Medizin“ vor. Wir haben von den Krankenkassen Rückmeldung erhalten, dass nicht immer das richtige Sonderkennzeichen zur Abrechnung von Cannabis auf dem Rezept angegeben wurde. Wir fassen für Sie alles Wichtige zur Abrechnung von Cannabis zusammen.

Sonderkennzeichen	Für die Abrechnung von:
06460665	Abrechnung von Cannabis-haltigen Zubereitungen <ul style="list-style-type: none"> • aufbereitete Cannabis-Blüten (z. B. zerkleinern, sieben, portionieren) • Dronabinol-Kapseln • Dronabinol-Tropfen
06460694	Abrechnung von unverarbeiteten Cannabis-Blüten
06460671	Abrechnung von Cannabis-haltigen Fertigarzneimitteln ohne PZN

Das **Sonderkennzeichen 06460665** ist für alle Cannabis-haltigen Zubereitungen zu verwenden, sowie für die Abrechnung von Dronabinol-Kapseln und Dronabinol-Tropfen.

Falsch wären hier die Sonderkennzeichen 09999011, 09999005, 09999117 und 09999206.

Werden Cannabisblüten gemäß NRF-Vorschriften, das heißt unter Zerkleinern und Sieben der Droge und ggf. Abpackung in Einzeldosen, zu einem Rezepturarzneimittel (Cannabishaltige Zubereitung) verarbeitet, erfolgt die Abrechnung nach § 5 AMPreisV mit einem Festzuschlag von 90 %. Dies gilt auch für die Abrechnung von Dronabinol-Rezepturen. Der Rezeptzuschlag wird nach Nr. 3 Hilfstaxe (Anfertigung von ungeteilten Pulvern) oder Nr. 8 Hilfstaxe (Anfertigung von abgeteilten Pulvern) berechnet. Den Festzuschlag von 8,35 € nicht vergessen.

Das **Sonderkennzeichen 06460694** dient ausschließlich der Abrechnung von unverarbeiteten Cannabisblüten. Werden Cannabisblüten in unverändertem Zustand umgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet an den Patienten abgegeben erfolgt die Preisberechnung nach § 4 AMPreisV mit einem Festzuschlag 100 %.

Das **Sonderkennzeichen 06460671** ist derzeit für die US-amerikanischen Arzneimittel Marinol® und Syndros® zu verwenden (Einzelimporte nach § 73 AMG). Falsch wären hier die Sonderkennzeichen 09999117 und 09999206.

9. Zentrallabor ZL: Webinare

Das Zentrallabor ZL bietet Live-Webinare für Apotheken zu drei praxisrelevanten Themen an. Die Teilnahmegebühr beträgt 60,- € zzgl. MwSt.. Apotheken, die im Vorjahr an mindestens einem Rezeptur-Ringversuch teilgenommen haben, erhalten einen Rabatt in Höhe des vollen Rechnungsbetrags. Einzelheiten erfahren Sie auf der Webseite des ZL: www.zentrallabor.com unter „Ringversuche/ ZL-Webinare“.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an webinare@zentrallabor.com oder telefonisch an 06196 / 937-848 oder -857.

Themen:

Laborwerte und ihre Bedeutung

26.10.2017, 20.00 – 21.15 Uhr

Wiegen in der Apotheke

07.11.2017, 20.00 – 21.15 Uhr

Fehlerquellen bei der Rezepturherstellung

05.12.2017, 20.00 – 21.15 Uhr

Sonstiges

10. Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Die Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, die in der Nachkriegszeit in Einrichtungen Leid erfahren haben, hat ihre Arbeit im Landesamt für Soziales aufgenommen

Zweck der Stiftung ist es, Opfer zu entschädigen, die als behinderte Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland oder

zwischen 1949 und 1990 in der DDR in stationären psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe Leid und Unrecht erfahren haben. Dieses Unrecht kann nun endlich anerkannt werden. Die Betroffenen sollen bei der Bewältigung bzw. Milderung heute noch bestehender Folgewirkungen unterstützt werden.

Die Stiftung sieht folgende Leistungen vor:

- die öffentliche Anerkennung des den Betroffenen widerfahrenen Leides und Unrechts, die Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Geschehnisse,
- die Anerkennung durch persönliche Gespräche in den Anlauf- und Beratungsstellen und
- Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen in Form einer einmaligen personenbezogenen Geldpauschale zur selbstbestimmten Verwendung und einen einmaligen pauschalen Betrag als finanziellen Ausgleich für entgangene Rentenansprüche.

Alle Bundesländer haben Beratungsstellen eingerichtet. Im Saarland ist die Stelle beim Landesamt für Soziales angesiedelt:

Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Hochstraße 67

66115 Saarbrücken

Telefon: (0681) 9978-2434

Email: stiftung-erkennung-hilfe@las.saarland.de

Um auf die Arbeit der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ aufmerksam zu machen, finden Sie in **Anlage** zu diesem Rundschreiben ein Plakat. Wir dürfen Sie bitten, dieses in Ihrer Apotheke auszuhängen.

11. OTC-Manager: Neue Marktdaten zur Selbstmedikation online

Die aktuelle Ausgabe des OTC-Managers 02/2017 mit Marktdaten aus dem Bereich der Selbstmedikation aus Herbst und Winter 2016/17 ist online.

In der neuen Ausgabe des OTC-Managers finden Sie eine Sonderauswertung der Top 50 Frei- und Sichtwahlprodukte. Außerdem ist die Übersicht der 20 Top-Indikationen um eine Spalte ergänzt wor-

den. Sie können dieser nun sofort entnehmen, ob das Produkt ein Frei- oder Sichtwahlprodukt ist.

Die neue Version des OTC-Managers finden Sie im Mitgliederbereich unserer Internetseite unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Sonstiges → OTC-Manger.

12. ADVIN Inkassoservice GmbH: Rahmenvertrag

„Erfolgreiche Kooperation mit ADVIN Inkassoservice GmbH“:

Im Frühjahr 2016 hat der SAV Saarländischer Apothekerverein e.V. die Rahmenvereinbarung zur Überlassung offener Forderungen für angeschlossene Mitglieder vereinbart. Die Vereinbarung stieß auf großes Interesse bei unseren Mitgliedern.

Offene Forderungen in Apotheken treten immer wieder auf. Meist handelt es sich um einzelne Rechnungen mit geringer Forderungshöhe. Gelegentlich stehen aber auch hohe Ansprüche offen. Wie Vorgehen, welche Maßnahmen sind zielführend, wie ist das Kostenrisiko einzuschätzen? Im Tagesgeschäft fehlt oftmals Zeit und Erfahrung, um mit eigenen Mitteln den Rechnungen erfolgreich nachzugehen.

In der Apotheke geht es in erster Linie um die Beobachtung der Kostenentwicklung, die stark von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners abhängig ist. Die Vereinbarung beinhaltet eine honorarfreie Bearbeitung, sofern aufgrund schlechter Bonität oder geringer Forderungshöhe keine gerichtlichen Maßnahmen gewünscht werden. Wichtig ist, dass unsere Mitglieder fair zu zielführenden Maßnahmen und Kosten beraten werden. Unser Kooperationspartner übernimmt auf Wunsch auch die gerichtliche Verfolgung, die durch fachkompetente Vertragsanwälte durchgeführt wird. Auch in diesem Bereich wurde eine geringe Pauschale vereinbart, sofern die Maßnahmen fruchtlos verlaufen.

Unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@

apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 9 → ADVIN Inkassoservice GmbH erfahren Sie Einzelheiten.

13. LAV-SOFO-MARKT: Aktuelle Herbst/Winterangebote 2017

In **Anlage** zu diesem Rundschreiben finden Sie die Ausgabe des LAV-SOFO-MARKT mit aktuellen Herbst / Winterangeboten 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Berger
(Vorsitzende)

Carsten Wohlfeil
(Geschäftsführer)

Anlagen:

1. Formulierungsvorschlag zur befristeten Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 41 S. 3 SGB VI
2. Formulierungsvorschlag zur Verlängerung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 41 S. 3 SGB VI
3. Stiftung „Anerkennung und Hilfe“: Plakat
4. LAV-SOFO-MARKT: Aktuelle Herbst-/Winterangebote 2017